

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 21	FREITAG, DEN 7. JUNI	2013
Tag	Inhalt	Seite
21. 5. 2013	Einhundertelfte Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg	251
21. 5. 2013	Einhundertachtundzwanzigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg	252
21. 5. 2013	Einhundertzwölfte Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg	252
4. 6. 2013	Gesetz zur Schaffung einer Härte- und einer Wartezeitquote bei der Zulassung zu Masterstudiengängen 221-3	253
4. 6. 2013	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Verbot des Mitführens und des Verkaufs von Glasgetränkebehältnissen in bestimmten Gebieten 2012-2	254
4. 6. 2013	Verordnung zur Ausführung des Hamburgischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und des Gesetzes zur Umsetzung des Hamburgischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes für Lehramtsbefähigungen (HmbBQFG-VO-Lehramt) 223-6-1	254
4. 6. 2013	Verordnung zur Weiterübertragung der Verordnungsermächtigung nach dem Gesetz zur Umsetzung des Hamburgischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes für Lehramtsbefähigungen (Weiterübertragungsverordnung-Berufsqualifikationsfeststellung-Lehramt) neu: 223-6-2	258

Angaben unter dem Vorschrifitentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Einhundertelfte Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 21. Mai 2013

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Das Landschaftsprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) wird für den Geltungsbereich westlich der Richardstraße, nördlich des Eilbekkanals, östlich der Straße Lerchenfeld und südlich der Oberaltenallee (L4/11 – Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 415) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Landschaftsprogramms und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 14 I Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeits-

prüfung in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 95), zuletzt geändert am 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726, 1751), werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Abdruck der Pläne und der Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Ausgefertigt Hamburg, den 21. Mai 2013.

Der Senat

Einhundertachtundzwanzigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 21. Mai 2013

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) wird im Geltungsbereich nördlich und südlich des Neuenfelder Hauptdeichs im Stadtteil Neuenfelde (F2/08 – Bezirk Harburg, Ortsteil 717) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Flächennutzungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Absatz 5 Satz 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim

örtlich zuständigen Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

2. Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der für die Erarbeitung des Flächennutzungsplans zuständigen Behörde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ausgefertigt Hamburg, den 21. Mai 2013.

Der Senat

Einhundertzwölfte Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 21. Mai 2013

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Das Landschaftsprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) wird im Geltungsbereich südlich des Neuenfelder Hauptdeichs (L10/07 – Bezirk Harburg, Ortsteil 717) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Landschaftsprogramms und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 14 I Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 95), zuletzt geändert am 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726, 1751),

werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Abdruck der Pläne und der Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Ausgefertigt Hamburg, den 21. Mai 2013.

Der Senat

Gesetz
zur Schaffung einer Härte- und einer Wartezeitquote
bei der Zulassung zu Masterstudiengängen

Vom 4. Juni 2013

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes

Das Hochschulzulassungsgesetz vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 515), zuletzt geändert am 6. März 2012 (HmbGVBl. S. 131), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- a) Das Komma am Ende wird durch ein Semikolon ersetzt.
- b) Es wird folgende Textstelle angefügt:

„bei einem vergleichbaren Grad der Härte erfolgt die weitere Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens nach § 5,“.

2. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Vergabe von Studienplätzen
in Masterstudiengängen und in Studiengängen
mit dem Ziel des Konzertexamens

(1) Von den für Studienanfänger in Masterstudiengängen nach § 54 HmbHG sowie in weiterbildenden Masterstudiengängen nach § 57 HmbHG festgesetzten Zulassungszahlen ist vorweg ein Anteil von 10 v.H. für Personen abzuziehen, für die die Ablehnung des Zulassungsantrages eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, insbesondere weil sie aus besonderen gesundheitlichen, familiären, sozialen oder wirtschaftlichen Gründen auf Hamburg als Studienort angewiesen sind (Härtequote). § 3 Absatz 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend. Die Studienplätze werden innerhalb der Härtequote nach dem Grad der außergewöhnlichen Härte vergeben; bei einem vergleichbaren Grad der Härte erfolgt die weitere Auswahl entsprechend Absatz 2

Satz 2. Studienplätze, die in der Härtequote frei bleiben, werden nach Absatz 2 vergeben.

(2) Die nach Abzug der Härtequote in den Studiengängen nach Absatz 1 verbleibenden Studienanfängerplätze werden in entsprechender Anwendung von § 4 vergeben. § 5 Absätze 1 und 2 gilt für die Vergabe in der Leistungsquote entsprechend; das Ergebnis des ersten Hochschulabschlusses ist in die Entscheidung einzubeziehen. Die Vergabe in der Wartezeitquote erfolgt nach der Zahl der seit dem Erwerb der Zugangsberechtigung für das Masterstudium vergangenen Halbjahre.

(3) Die §§ 6 bis 8 gelten für die vorgenannten Studiengänge entsprechend.

(4) Die Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen mit dem Ziel des Konzertexamens nach § 71a HmbHG erfolgt nach Absatz 2 Satz 2. § 6 gilt entsprechend.

(5) Für Studiengänge, die nach § 57 Absatz 5 HmbHG oder § 71a Absatz 3 HmbHG angeboten werden, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.“

3. § 10 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Soweit die Vergabe von Studienplätzen nach Eignung und Motivation (Leistung) erfolgt, ist in den Satzungen sicherzustellen, dass für behinderte Studienbewerberinnen und Studienbewerber geeignete Maßnahmen des Nachteilsausgleichs ergriffen werden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2013 in Kraft. Es ist erstmals bei der Vergabe der Studienplätze für das Wintersemester 2013/2014 anzuwenden.

Ausgefertigt Hamburg, den 4. Juni 2013.

Der Senat

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
über das Verbot des Mitführens und des Verkaufs von Glasgetränkebehältnissen
in bestimmten Gebieten

Vom 4. Juni 2013

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Einziger Paragraph

„§ 6

§ 6 des Gesetzes über das Verbot des Mitführens und des Verkaufs von Glasgetränkebehältnissen in bestimmten Gebieten vom 9. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 222) erhält folgende Fassung:

Geltungsdauer

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 15. Juli 2017 außer Kraft.“

Ausgefertigt Hamburg, den 4. Juni 2013.

Der Senat

Verordnung
zur Ausführung des Hamburgischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes
und des Gesetzes zur Umsetzung des Hamburgischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes
für Lehramtsbefähigungen (HmbBQFG-VO-Lehramt)

Vom 4. Juni 2013

Auf Grund von § 11 Absatz 2 Satz 3 des Hamburgischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (HmbBQFG) vom 19. Juni 2012 (HmbGVBl. S. 254) und § 4 Satz 1 des Gesetzes zur Umsetzung des Hamburgischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes für Lehramtsbefähigungen (HmbBQFUG-Lehramt) vom 19. Juni 2012 (HmbGVBl. S. 254, 259) wird verordnet:

Abschnitt 1

Gemeinsame Vorschriften zu Ausgleichsmaßnahmen

§ 1

Sprachkenntnisse

Voraussetzung für die Teilnahme an einer Ausgleichsmaßnahme im Sinne von § 11 HmbBQFG ist, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller über die für die Ausübung des Berufs einer Lehrkraft erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse in Wort und Schrift verfügt. Der Nachweis der erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse wird durch das Große Deutsche Sprachdiplom des Goethe-Instituts oder durch eine vergleichbare Deutsch-Prüfung vor der zuständigen Behörde erbracht. Die zuständige Behörde kann die Antragstellerin oder den Antragsteller in besonders gelagerten Einzelfällen von der Nachweispflicht befreien.

§ 2

Wahl der Ausgleichsmaßnahme

(1) Eine Änderung der Wahl der Ausgleichsmaßnahme im Sinne von § 11 Absatz 3 HmbBQFG ist nach Antragstellung

nur unter den in § 14 Absatz 3 genannten Voraussetzungen möglich.

(2) Wer eine Eignungsprüfung oder einen Anpassungslehrgang bereits in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland absolviert hat, wird zum Anpassungslehrgang oder zur Eignungsprüfung in der Freien und Hansestadt Hamburg nicht mehr zugelassen.

§ 3

Bewerbung

(1) Bewerbungen um Teilnahme an einer Eignungsprüfung müssen bei der zuständigen Behörde eingereicht werden.

(2) Bewerbungen um Teilnahme an einem Anpassungslehrgang müssen bis spätestens zum 1. April oder 15. September eines Jahres bei der zuständigen Behörde eingegangen sein. Sie gelten für den nächstfolgenden Einstellungstermin. Nicht fristgerecht eingegangene und unvollständige Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

(3) Außer den in § 12 HmbBQFG genannten Unterlagen ist ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

§ 4

Leistungsbewertungen und Bescheid zur Feststellung der Gleichwertigkeit

Die Leistungen sind mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten. Die zuständige Behörde stellt einen geänderten Bescheid zur Feststellung der Gleichwertigkeit aus, der das Ergebnis der Ausgleichsmaßnahme und die in dem zugrunde liegenden Ausbildungsnachweis enthaltene Bewertung zusammenfasst.

Abschnitt 2

Eignungsprüfung

§ 5

Prüfungsteile

(1) Die Eignungsprüfung umfasst folgende Teile:

1. eine Unterrichtsstunde in dem anzuerkennenden Fach beziehungsweise jeweils eine Unterrichtsstunde in den anzuerkennenden Fächern des angestrebten Lehramts (Prüfungsstunde),
2. ein jeweils einstündiges Reflexionsgespräch im Anschluss an die Unterrichtsstunde beziehungsweise die Unterrichtsstunden, das vor allem Fragen zu rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen der Arbeit in Schulen der Freien und Hansestadt Hamburg, zur Erziehungs- und Unterrichtspraxis und zur aktuellen Didaktik und Methodik beinhaltet.

(2) Die jeweiligen Prüfungsstunden und die dazu gehörigen Reflexionsgespräche finden an einem Tag statt.

(3) Das Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung (nachfolgend Landesinstitut) teilt der Antragstellerin oder dem Antragsteller entsprechend dem Bescheid nach § 10 Absatz 1 HmbBQFG in Verbindung mit § 3 Absatz 2 HmbBQFUG-Lehramt in der jeweils geltenden Fassung die erforderlichen Prüfungsteile mit.

§ 6

Prüfungsausschuss

(1) Für die Durchführung der Prüfung wird vom Landesinstitut ein Prüfungsausschuss eingesetzt, dessen Mitglieder die Befähigung für ein Lehramt haben.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. als Vorsitzende bzw. Vorsitzender eine Beamtin oder ein Beamter des Schulverwaltungsdienstes oder eine Hauptseminarleiterin oder ein Hauptseminarleiter,
2. eine für das jeweilige Unterrichtsfach zuständige Fachseminarleiterin oder ein Fachseminarleiter beziehungsweise für das Lehramt an Sonderschulen eine zuständige Fachrichtungsseminarleiterin oder ein zuständiger Fachrichtungsseminarleiter,
3. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Schulleitung.

(3) Ist ein Mitglied verhindert, bestellt das Landesinstitut eine geeignete Vertretung.

§ 7

Durchführung der Prüfung

(1) Für die Durchführung der Prüfung ist das Landesinstitut zuständig. Es bestimmt die Schule für die Prüfungsstunden sowie nach Rücksprache mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller im Einvernehmen mit der jeweiligen Schule das Thema oder die Themen der Prüfungsstunden.

(2) Prüfungsgegenstände sind ausschließlich die in der Entscheidung nach § 10 Absatz 1 HmbBQFG in Verbindung mit § 3 Absatz 2 HmbBQFUG-Lehramt näher bezeichneten fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen, erziehungswissenschaftlichen oder schulpraktischen Kenntnisse und Fähigkeiten, die in der vorliegenden Berufsqualifikation nicht enthalten sind. Die Prüfung soll zeigen, ob die Defizite behoben werden konnten.

(3) Zur Vorbereitung der Prüfungsstunden erhält die Antragstellerin oder der Antragsteller Gelegenheit zur Hospitation. Der Zeitraum von Hospitation und Prüfungsstunden soll insgesamt vier Wochen nicht überschreiten; er kann unterschritten werden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss drei Werktage vor den Prüfungsstunden jeweils einen Unterrichtsentwurf in deutscher Sprache vor, der die didaktischen Absichten und den Plan für den Verlauf des Unterrichts erkennen lässt.

(4) Über die einzelnen Prüfungsteile werden Niederschriften angefertigt. Sie enthalten:

1. die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses,
2. den Namen der Antragstellerin oder des Antragstellers,
3. Ort und Zeit der Prüfung,
4. die Prüfungsgegenstände und deren Behandlung,
5. Einzelergebnisse und Gesamtergebnis der Prüfung.

Die Niederschriften werden von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(5) Soweit für die Durchführung der Prüfung keine Regelungen getroffen worden sind, gelten die Bestimmungen der Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für Lehrämter an Hamburger Schulen vom 14. September 2010 (HmbGVBl. S. 535), geändert am 16. April 2013 (HmbGVBl. S. 165), in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Die Hospitation erfolgt unentgeltlich und nicht im Rahmen eines Berufsbildungs-, Praktikums- oder Beschäftigungsverhältnisses. Einzelheiten des Rechtsverhältnisses der Antragstellerinnen und Antragsteller als Hospitantinnen und Hospitanten ergeben sich aus der Anlage.

§ 8

Bewertungen

(1) Der Prüfungsausschuss bewertet die Prüfungsleistung.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei der Beurteilung der Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden. Sie sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung zusammenhängende Vorgänge, Beratungen und Schriftstücke verpflichtet.

§ 9

Prüfungsergebnis

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn alle Prüfungsteile mit dem Wort „bestanden“ bewertet wurden.

§ 10

Zeugnis

Über Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung stellt das Landesinstitut ein Zeugnis aus.

§ 11

Rücktritt und Versäumnis

(1) Tritt die Antragstellerin oder der Antragsteller ohne Genehmigung des Landesinstituts von einem Prüfungsteil oder der gesamten Prüfung zurück oder versäumt sie oder er diese ohne wichtigen Grund, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Genehmigt das Landesinstitut den Rücktritt bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, beispielsweise wegen einer unverzüglich ärztlich nachgewiesenen Erkrankung, oder ist die Prüfung oder der Prüfungsteil aus einem wichtigen Grund versäumt worden, gilt die Prüfung oder der betreffende Prüfungsteil als nicht unternommen.

(3) Im Falle eines genehmigten Rücktritts oder eines nicht zu vertretenden Versäumnisses nach Absatz 2 setzt das Landesinstitut einen neuen Prüfungstermin fest.

§ 12

Wiederholung

(1) Die Eignungsprüfung kann innerhalb von drei Jahren einmal wiederholt werden.

(2) Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, gilt die Prüfung endgültig als nicht bestanden.

Abschnitt 3

Anpassungslehrgang

§ 13

Zulassung

(1) Für Anpassungslehrgänge können bis zu zehn vom Hundert der im Haushaltsplan zum jeweiligen Einstellungstermin verfügbaren Stellen für die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für die jeweiligen Lehrämter verwendet werden. Liegen je Lehramt mehr zu berücksichtigende Bewerbungen auf Teilnahme an Anpassungslehrgängen vor, als Stellen verfügbar sind, werden die Stellen nach den Kriterien Mangel-fach, Leistung, Wartezeit und Härtefall vergeben. Die Bewerbungen sind an die zuständige Behörde zu richten.

(2) Die Zulassung erfolgt durch die zuständige Behörde. Die Bestimmungen der Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Hamburger Schulen vom 20. Januar 2004 (HmbGVBl. S. 18, 23), geändert am 11. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 502), in der jeweils gelten-den Fassung gelten entsprechend.

(3) Der Anpassungslehrgang beginnt mit dem jeweiligen Schuljahr, ab dem Jahr 2014 mit dem jeweiligen Schulhalbjahr.

(4) Für die Dauer des Anpassungslehrgangs wird ein befristeter Arbeitsvertrag geschlossen. Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben Anspruch auf Vergütung in Höhe der Anwärterbezüge für das jeweilige Lehramt.

§ 14

Dauer

(1) Anpassungslehrgänge dauern mindestens sechs Monate und höchstens zwei Jahre. Die zuständige Behörde bemisst die Dauer nach dem Umfang der in der Entscheidung nach § 10 Absatz 1 HmbBQFG in Verbindung mit § 3 Absatz 2 HmbBQFUG-Lehramt bezeichneten fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen, erziehungswissenschaftlichen und schulpraktischen Kenntnissen und Fähigkeiten, die in der vorlie-genden Berufsqualifikation nicht enthalten sind.

(2) Auf die Dauer von Anpassungslehrgängen werden die Schulferien in voller Länge angerechnet. Bei längeren Ausfall-zeiten, die nicht von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer zu vertreten sind, kann der Anpassungslehrgang auch über die Höchstgrenze hinaus angemessen verlängert werden.

(3) Anpassungslehrgänge können frühestens nach sechs Monaten auf Antrag der Teilnehmerin oder des Teilnehmers durch eine Eignungsprüfung beendet werden. Bei Nichtbestehen der Eignungsprüfung ist eine Wiederholung dieser Prü-fung möglich, nicht jedoch eine Fortsetzung des Anpassungs-lehrgangs.

(4) Der Anpassungslehrgang endet mit Ablauf der fest-gelegten Lehrgangszeit oder vorzeitig auf Antrag. Der Anpassungslehrgang kann vorzeitig von Amts wegen beendet werden, wenn wichtige Gründe vorliegen.

§ 15

Organisation

(1) Der Anpassungslehrgang wird vom Landesinstitut durchgeführt. Es benennt für jede Teilnehmerin oder jeden Teilnehmer eine verantwortliche Hauptseminarleiterin oder einen verantwortlichen Hauptseminarleiter. Die Inhalte orien-tieren sich an den gemäß § 10 Absatz 1 HmbBQFG in Verbin-dung mit § 3 Absatz 2 HmbBQFUG-Lehramt festgestellten Defiziten.

(2) Der Anpassungslehrgang umfasst:

1. Unterrichtstätigkeit im Umfang einer halben Lehrerstelle des betreffenden Lehramts an einer Schule des betreffenden Lehramts unter Betreuung durch eine von der Schulleitung eingesetzte verantwortliche, fachkundige Mentorin oder einen Mentor; bei der angestrebten Anerkennung von zwei Fächern werden beide Fächer im erforderlichen Umfang berücksichtigt,
2. Teilnahme an schulischen Veranstaltungen,
3. Teilnahme an individuell festgesetzten Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen.

(3) Die zuständigen Seminarleiterinnen und Seminarleiter können jederzeit nach Anmeldung im Unterricht der Teil-nehmerin oder des Teilnehmers hospitieren.

§ 16

Bewertung

(1) Die Schule erstellt einen bewertenden Bericht. Die zuständige Hauptseminarleiterin oder der zuständige Haupt-seminarleiter erstellt auf der Grundlage von mündlichen oder schriftlichen Berichten der Fachseminarleiterin oder des Fachseminarleiters und eventueller Fortbildungszertifikate sowie aus eigener Anschauung und dem Bericht der Schule einen zusammenfassend wertenden Bericht.

(2) Das Landesinstitut stellt auf der Grundlage des Berichts nach Absatz 1 und unter Berücksichtigung der bereits vor-liegenden Lehrbefähigung das Ergebnis des Anpassungs-lehrgangs hinsichtlich der im Bescheid nach § 10 Absatz 1 HmbBQFG festgestellten wesentlichen Unterschiede in Bezug auf das betreffende Lehramt in der Freien und Hansestadt Hamburg fest.

§ 17

Bescheinigung

Über das Ergebnis des Anpassungslehrgangs stellt das Landesinstitut eine Bescheinigung aus.

§ 18

Wiederholung

Anpassungslehrgänge können nicht wiederholt werden.

Abschnitt 4

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 19

Schlussbestimmungen

(1) Die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine

Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, für die Lehrämter vom 5. November 1991 (HmbGVBl. S. 340) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

(2) Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die vor dem 1. August 2012 einen Anpassungslehrgang begonnen haben, ist die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, für die Lehrämter in der bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 4. Juni 2013.

Anlage

**Rechtliche Stellung der hospitierenden Personen nach § 7 Absatz 6
während des im Rahmen der Eignungsprüfung gemäß § 5 Absatz 1
vorgesehenen Prüfungsunterrichts mit Hospitation in Schulen
der Freien und Hansestadt Hamburg**

1. Rechtsverhältnis im Prüfungsunterricht mit Hospitation

Durch den Prüfungsunterricht mit Hospitation wird weder ein Beschäftigungsverhältnis noch ein Berufsbildungsverhältnis im Sinne des § 1 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes noch ein Praktikantenverhältnis begründet. Auch wird der Prüfungsunterricht mit Hospitation nach § 1 Absatz 2 Buchstabe e des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sowie nach § 1 Absatz 2 Buchstabe b des Tarifvertrages für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) und § 1 des Tarifvertrages für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD) nicht vom Geltungsbereich dieser Tarifverträge erfasst.

2. Pflichten der Schule

Die Schule ist verpflichtet, der hospitierenden Person die für den Prüfungsunterricht erforderlichen Informationen, Hospitations- und Unterrichtsgelegenheiten zu vermitteln.

3. Die hospitierende Person ist verpflichtet,

- den ihr erteilten Weisungen zu folgen, die den Prüfungsunterricht mit Hospitation betreffen,
- die für die Schule geltende Ordnung zu beachten,
- Material, Geräte und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln,
- über die ihr aus Anlass des Prüfungsunterrichts mit Hospitation zur Kenntnis gelangenden schulischen Angelegenheiten Verschwiegenheit gegen jedermann, auch nach Beendigung des Prüfungsunterrichts mit Hospitation, zu bewahren,

- Zuwendungen, die in irgendeiner Form von Dritten angeboten oder versprochen werden (Belohnungen oder Geschenke) zurückzuweisen und dies der Schule unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen,
- die Schule und das Landesinstitut unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die Hospitation oder der Prüfungsunterricht versäumt werden muss und
- auf Verlangen der Behörde auf eigene Kosten an Untersuchungen nach den jeweils geltenden Vorschriften gegen die Verbreitung übertragbarer Krankheiten teilzunehmen.

4. Vergütung und Entschädigung, Sozialversicherung

Während des Prüfungsunterrichts mit Hospitation erhält die hospitierende Person keine Vergütung und keinerlei andere Bezüge und Entschädigungen von der Freien und Hansestadt Hamburg.

Das Hospitations- und Prüfungsverhältnis unterliegt nicht der gesetzlichen Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherungspflicht. Die hospitierende Person hat für einen ausreichenden Kranken- und Unfallversicherungsschutz selbst zu sorgen. Ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht nur während der Anwesenheit in der zugewiesenen Schule zur Hospitation, zum Zwecke der Prüfung und deren unmittelbarer Vorbereitung.

Die hospitierende Person ist für den Fall, dass sie der Freien und Hansestadt Hamburg im Rahmen der Hospitation oder des Prüfungsunterrichts einen Schaden verursacht, schadenersatzpflichtig gemäß § 823 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Verordnung
zur Weiterübertragung der Verordnungsermächtigung
nach dem Gesetz zur Umsetzung des Hamburgischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes
für Lehramtsbefähigungen
(Weiterübertragungsverordnung-Berufsqualifikationsfeststellung-Lehramt)

Vom 4. Juni 2013

Auf Grund von § 4 Satz 2 des Gesetzes zur Umsetzung des Hamburgischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes für Lehramtsbefähigungen (HmbBQFUG-Lehramt) vom 19. Juni 2012 (HmbGVBl. S. 254, 259) wird verordnet:

Einziges Paragraph

Die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 4 Satz 1 HmbBQFUG-Lehramt wird auf die Behörde für Schule und Berufsbildung weiter übertragen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 4. Juni 2013.